

G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Nachwuchskräftepools zur beruflichen Ein- gliederung arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. des MW vom 11. 7. 2007 – 54-32321-15.7

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EG Nr. L 210 S. 25),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EG Nr. L 210 S. 12),
- c) des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013,
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5),
- e) nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- f) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBI. LSA S. 762)

Zuwendungen für Nachwuchskräftepools zur beruflichen Eingliederung und Qualifizierung arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union.

1.2 Ziel der Förderung ist die berufliche Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher unter 25 Jahren in den regulären Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt über den Weg der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.

Dabei soll erreicht werden, dass die Jugendlichen in Arbeitsverhältnisse bei Unternehmen in Sachsen-Anhalt einmünden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zielgruppen der Förderung sind

- a) arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung sowie
- b) arbeitslose Jugendliche zwischen 20 und unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Die Jugendlichen müssen ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

2.2 Gefördert werden Nachwuchskräftepools, deren Aufgabe die berufliche Eingliederung von Jugendlichen gemäß Nummer 2.1 durch Arbeitnehmerverleih, modulare Qualifizierung, Betreuung und Vermittlung ist.

Der Arbeitnehmerverleih soll grundsätzlich in Unternehmen in Sachsen-Anhalt erfolgen.

Zielstellung des Arbeitnehmerverleihs ist, dass Jugendliche letztlich von Entleihunternehmen in reguläre Beschäftigung übernommen werden.

Wenn im Zusammenhang mit der Einstellung bei der oder dem Projektträger oder dem Einsatz im Entleihunternehmen bei der oder dem Teilnehmenden ein konkreter Qualifizierungsbedarf entsteht, kann die entsprechende Qualifizierung gefördert werden. Es kann sich dabei sowohl um allgemein verwertbare als auch um arbeitsplatzbezogene Qualifizierung handeln.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind private Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung betreiben und die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine sachgerechte Maßnahmeumsetzung gewährleisten.

Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die oder der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung des Projekts gewährleistet und über sehr gute Kontakte zu privaten Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern in der Region verfügt. Die Eignung zur Durchführung der Maßnahme ist durch die Vorlage von Konzepten und Referenzen nachzuweisen.

4.2 Die Förderung wird gewährt, wenn ein Nachwuchskräftepool mit einer Mindestgröße von zehn Teilnehmerplätzen eingerichtet wird. Das heißt, es müssen mindestens zehn Jugendliche gemäß Nummer 2.1 bei der oder dem Zuwendungsempfänger zusätzlich eingestellt werden. Dabei wird angestrebt, dass Jugendliche von Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entleihen, übernommen werden. Für Jugendliche, die aus dem Nachwuchskräftepool ausscheiden, sollen unverzüglich andere Jugendliche, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eingestellt werden, so dass die Zahl der besetzten Teilnehmerplätze sich nicht verringert.

4.3 Die Jugendlichen erhalten im Rahmen ihres Arbeitsvertrags mit dem Zeitarbeitsunternehmen eine dem jeweils geltenden Tarif Zeitarbeit entsprechende Vergütung. Nicht tarifgebundene Unternehmen müssen mindestens einen Stundensatz zahlen, der dem jeweils geltenden niedrigsten Tarif Zeitarbeit entspricht.

4.4 Ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der Maßnahme ist die Eingliederung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne einer Übernahme durch Entleihunternehmen. Maßgeblich ist dabei der Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem Entleihunternehmen. Für die Gewährung einer weiteren Maßnahme wird die erreichte Eingliederungsquote als ein entscheidendes Kriterium herangezogen.

4.5 Die Förderung wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt. Zuwendungsempfänger müssen daher die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 erfüllen. Die Gesamtsumme der dem betreffenden Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Fehlbedarfsfinanzierung.

5.3 Form der Förderung

zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben, die der oder dem Zuwendungsempfänger unmittelbar durch das Projekt entstehen:

5.4.1.1 Ausgaben für Gehälter (einschließlich Arbeitgeberanteil) für Personaldisponenten bei der oder dem Zuwendungsempfänger

Die Förderung erfolgt nach folgender Staffelung:

- a) ab zehn Teilnehmerplätzen bis zu eine halbe Vollzeitstelle,
- b) ab 20 Teilnehmerplätzen bis zu eine Vollzeitstelle sowie
- d) ab 40 Teilnehmerplätzen bis zu zwei Vollzeitstellen.

Die Ausgaben werden maximal bis zu der Höhe anerkannt, die einer Vergütung nach Entgeltgruppe 9 Tarifgebiet Ost des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder vom 20. 10. 2006 (Anlage der Bek. des MF vom 20. 11. 2006, MBI. LSA S. 163) entspricht.

5.4.1.2 Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2

Gefördert werden Ausgaben für externe Qualifizierungslehrgänge. Die Zuwendung wird anteilig in Höhe von 70 v. H. der Ausgaben für Lehrgänge gewährt. 30 v. H. der Ausgaben für Lehrgänge sind vom Zuwendungsempfänger selbst zu tragen.

Der förderfähige Umfang der Qualifizierung nach Nummer 2.2 ist je Teilnehmerin oder Teilnehmer auf maximal zwei Qualifizierungsmodule zu je höchstens 160 Stunden begrenzt.

5.4.2 Wenn für Ausgaben nach Nummer 5.4.1 eine Förderung durch andere öffentliche Leistungsträger, wie z. B. Agentur für Arbeit oder Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, in Anspruch genommen werden kann, so ist diese vorrangig zu nutzen. Die Zuwendung vermindert sich gegebenenfalls dementsprechend.

5.4.3 Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen jene, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden, das heißt, die nicht erst durch das Projekt ausgelöst werden (z. B. Ausgaben für Stammpersonal).

5.5 Die Projektlaufzeit beträgt zwölf Monate.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSAS. 698, 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Dessau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau.

6.4 Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Abweichend zu Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV-LHO) wird die Zuwendung nicht für zwei Monate im Voraus gezahlt. Auf der Grundlage des Nachweises der tatsächlich entstandenen Ausgaben werden jeweils vierteljährlich rückwirkend Auszahlungen geleistet.

6.5 Bei jeder Abschlagsanforderung haben die Zuwendungsempfangenden Angaben zur Zahl der Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer kumulativ, zu Eintritten und Austritten einschließlich Angaben zum Verbleib der Jugendlichen nach Austritt sowie zum Bestand am Stichtag einzureichen. Die Angaben sind geschlechterdifferenziert auszuweisen.

6.6 Die Zuwendungsempfangenden haben der Bewilligungsbehörde spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.7 Die Zuwendungsempfangenden erhalten eine Demimis-Bescheinigung gemäß Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

6.8 Die Zuwendungsempfangenden haben die Belege zum Projekt zehn Jahre nach Projektende aufzubewahren, sofern sich nicht aus anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

6.9 Die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, vor Ort die Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu prüfen. Darüber hinaus sind die auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), berechtigten Behörden befugt, Kontrollen zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahmen bei Zuwendungsempfangenden vorzunehmen.

6.10 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Subventionengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. 10. 1992 (GVBl. LSA S. 724) in Verbindung mit dem Subventionengesetz vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.

Die Zuwendungsempfangenden sind bei der Antragstellung und bei der Bescheiderstellung auf die subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB (VV Nr. 3.5.1 zu § 44 LHO) hinzuweisen. Im Zuwendungsbescheid ist darüber hinaus auf die Offenbarungspflicht nach § 3 des Subventionengesetzes hinzuweisen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Genehmigung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 in Kraft. Der Tag der Genehmigung des Operationellen Programms ESF Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013 wird im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.